

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG zur Feststellung zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG besteht.

**Firma Aurubis AG
Erweiterung des Betriebs mit Heizöl im Kraftwerk der Energie- und Medienversorgung**

BlmSchG-Antrag gemäß § 16, Az.: 125/2023

A. Sachverhalt

Die Firma Aurubis AG hat am 29.09.2023 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung der Energiewirtschaft (4. BlmSchV Anhang 1 Nr. 1.2.3.1: Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel durch den Einsatz von Heizöl und Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt); UVPG Anlage 1 Nr. 1.2.3.1: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels durch den Einsatz von Heizöl und Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW) als Nebeneinrichtung zur Rohhütte Werk Ost (RWO) - auf dem Betriebsgrundstück Müggenburger Hauptdeich 2, 20539 Hamburg beantragt.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Änderung eines Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, ebenfalls UVP-pflichtig, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 durchgeführt.

Für das Änderungsvorhaben wäre eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Da die Energiewirtschaft jedoch als Nebenanlage zur Rohhütte Werk Ost gemäß Nr. 3.4 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen ist, die mit dem vorliegenden Antrag geändert werden soll, ist für dieses Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 4 UVPG eine Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Antragsunterlagen der Firma Aurubis AG (Az. 125/23) beinhalten, insbesondere unter Kapitel 14.4, Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Anhand der Antragsunterlagen wurde die Prüfung durch die BUKEA gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verb. m. § 7 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. **Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 **Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten**

Der Antragsteller betreibt zurzeit auf dem Betriebsgrundstück Müggenburger Hauptdeich 2, 20539 Hamburg eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel durch den Einsatz von Heizöl und Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt (Energiewirtschaft) Nr. 1.2.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV als Nebeneinrichtung zur Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren (Kupferhütte); Nr. 3.3 des Anhangs zur 4. BImSchV.

In der Energiewirtschaft dienen die Kessel zur Produktion von Dampf. Mit nachgeschalteten Turbinen kann aus Überschussdampf elektrische Energie erzeugt werden. Um die Bereitstellung von Prozesswärme durch das Kraftwerk sicherzustellen, soll der bereits genehmigte und auf 500 Stunden pro Jahr begrenzte Betrieb mit Heizöl auf 6.500 Stunden pro Jahr erhöht werden. Bei einer Betriebszeit mit Heizöleinsatz von weniger als 500 Stunden im Jahr bleibt die bisherigen Regelungen zur Betriebszeit weiterhin bestehen, das heißt, der Erdgaseinsatz ist für die maximale Betriebszeit von 8.760 Stunden im Jahr möglich.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben gibt es kein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten an diesem Standort.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Hinsichtlich Wasser und Gewässer ergeben sich für das Gewässer Norderelbe keine Änderungen. Die genehmigten Kühlwassermengen erhöhen sich nicht. Es findet kein Eintrag von Metallen oder anderen relevanten Stoffen in das Gewässer statt.

Es findet keine wesentliche Änderung des Versiegelungsgrads statt.

Keine Stoffeinträge durch bedarfsweise versiegelte Flächen bzw. überdachte Flächen

Keine Relevanz hinsichtlich Natur und Landschaft. Änderungen gehen nicht über die Werksgrenze hinaus und befinden sich in einem Industriegebiet

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Es werden keine neuen Abfallarten erzeugt. Es wurde keine Kapazitätserhöhung der Anlage und daraus folgend auch keine Erhöhung der Abfallmenge beantragt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Luftverunreinigungen

Es werden die Parameter Staub, CO, NO_x und SO₂ betrachtet, deren Grenzwerte sich in der bestehenden Genehmigung sowohl für den Erdgas- als auch für den Heizölbetrieb aus der TA Luft abgeleitet haben. Da das Kraftwerk als mittelgroße Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 30 Megawatt in den Anwendungsbereich der 44. BImSchV (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) fällt, werden nun die Grenzwerte des § 11 der 44. BImSchV für den Heizölbetrieb beantragt.

Lärm und Erschütterungen

Die geplanten Änderungen beinhalten keine Errichtung und kein Betrieb von lärmrelevanten Anlagenteilen. Eventuelle zusätzliche Heizöllieferungen durch LKWs finden tagsüber statt und führen zu keinen wesentlichen Lärmemissionen.

Erschütterungen treten durch das beantragte Vorhaben nicht auf.

Gewässerverunreinigungen

Keine zusätzlichen Belastungen von Wasser und Gewässern. Im Rahmen der beantragten Änderungen erfolgt keine Erhöhung der genehmigten direkten oder

indirekten Kühlwassermengen. Es findet kein Eintrag von Metallen oder anderen relevanten Stoffen in das Gewässer statt.

Bodenverunreinigungen

Eine Verunreinigung des Bodens kann bei diesem Vorhaben ausgeschlossen werden.

Licht

Nicht relevant

Wärme

Zusätzliche Abwärmemengen sind nicht zu erwarten.

Gerüche

Mit diesem Vorhaben werden keine geruchsbedingten Einflüsse auf die Nachbarschaft bzw. die Mitarbeiter verursacht.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Die Fa. Aurubis, Standort Hamburg ist bereits Betriebsbereich der oberen Klasse gem. der 12. BImSchV (Störfallverordnung). In dem beantragten Vorhaben wird kein neuer Gefahrenstoff und keine neue Technologie eingesetzt. Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Anlagensicherheit

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Anlagensicherheit

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Es entstehen keine zusätzlichen Risiken für die menschliche Gesundheit.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige

wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Die Bauleitplanung weist das Werksgelände als Industriegebiet (Bebauungsplan) auf einer Hafенfläche (Flächennutzungsplan) aus. Das Vorhaben findet allein auf diesem Gelände statt und hat damit keine Nutzungsänderungen zur Folge.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als eher gering einzustufen.

Wasser

Im Zuge des Vorhabens ist keine Grundwasserhaltung erforderlich. Es werden keine zusätzlichen Kühlwassermengen benötigt. Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die wärmerrelevanten Kühlwassereinleitungen.

Es findet kein zusätzlicher Eintrag von Metallen oder anderen relevanten Stoffen in das Gewässer statt. Niederschlagswässer werden über das bestehende Regenwassersystem geführt.

Boden

Die beantragten Änderungen wirken sich nicht auf den Boden aus.

Natur und Landschaft

Es sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete „Hamburger Untereibe“, „Boberger Düne und Hangterrassen“, „Heuckenlock / Schweenssand“ und „Die Reit“ sind im Rahmen der UVU 2010 untersucht worden bzw. es wurden entsprechende FFH-Vorprüfungen durchgeführt. Das Vogelschutzgebiet „Holzhafen“ wurde im März 2013 ausgewiesen und hinsichtlich der Auswirkungen der benachbarten Betriebe bewertet. Es wurde festgestellt, dass die als Schutzziele genannten Zugvogelarten Löffelente, Krickente und Brandgans von den Auswirkungen der Betriebe nicht nennenswert beeinflusst werden. Eine zusätzliche Auswirkung auf diese Gebiete durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Sämtliche Gebiete liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst.

Die Naturschutzgebiete „Auenlandschaft Norderelbe“ ca. 500 m östlich, „Rhee“ ca. 750 m südlich und „Boberger Niederung“ ca. 5.200 m östlich des Aurubis-Geländes wurden in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung von 2010 (Projekt Future RWO, Bericht Nr. M86

057/1 vom 12.08.2010) ebenfalls hinsichtlich ihrer Verträglichkeit der Einwirkungen des Aurubis-Betriebs untersucht. Weitergehende Einwirkungen sind nicht zu erwarten.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Nicht relevant.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Vgl. UVU 2010.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Vgl. UVU 2010.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Vgl. UVU 2010.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Vgl. UVU 2010.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Nicht relevant.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

Keine zusätzlichen Gewässerbelastungen, daher irrelevant.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

Keine zusätzliche Immissionsbelastung, daher irrelevant.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Nicht vorhanden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden:

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Das Betriebsgelände liegt im Industriegebiet (Bebauungsplan) auf einer Hafentfläche (Flächennutzungsplan) aus. Das Vorhaben findet allein auf diesem Gelände statt und hat damit keine Nutzungsänderungen zur Folge.

Die Luftemissionen ändern sich zu dem bereits genehmigten Zustand nicht. Daher sind durch Luftverunreinigungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten. Gemäß Nr. 4.6.1.1 TA Luft erfolgte der Vergleich der Emissionsmassenströme im derzeitigen und geplanten Zustand, um aufzuzeigen, dass sich die Emissionen durch die Änderung der Anlage nicht erhöhen. Betrachtet werden müssen lediglich die Parameter Kohlenmonoxid, Staub und NO_x (bzw. NO₂) sowie ergänzend SO₂ an der Esse 5.

Im Rahmen der geplanten Änderung des Kesselbetriebs wurde dennoch eine Immissionsprognose durchgeführt. Dem Bericht zur Immissionsprognose kann entnommen werden, dass bzgl. der Schadstoffparameter PM_{2,5}, PM₁₀, Staubbiederschlag, CO, NO_x, NO₂ und SO₂ der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit und der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder Nachteilen weiterhin sichergestellt ist.

Es sind hinsichtlich der Lärmbelastung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, weil auch hier keine zusätzlichen Lärmemissionen beantragt wurden.

Die Fa. Aurubis, Standort Hamburg unterliegt bereits dem Betriebsbereich der oberen Klasse gem. der 12. BImSchV der Störfallverordnung. In dem beantragten Vorhaben soll kein neuer störfallrelevanter gefährlicher Stoff eingesetzt werden. Eine erstmalige Unterschreitung des angemessenen Abstandes oder eine räumlich weitere Unterschreitung des angemessenen Abstandes ist nicht gegeben. Die im Nachbarschaftsbereich liegenden schutzbedürftigen Nutzungen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Benachbarte Schutzgüter sind nicht betroffen.

Bezüglich der Abfallentsorgung ergibt sich keine Änderung. Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art und die Menge der Abfälle nicht ändern.

Durch das beantragte Vorhaben ergibt sich in Bezug auf das Gewässer Norderelbe hinsichtlich des Wärme- und Metalleintrags keine Änderung.

Es ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Gewässer zu rechnen.

Durch das Vorhaben wird mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Baudenkmäler/ Gebäudeensembles gerechnet.

Weitere Auswirkungen auf andere Medien sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Dies bedeutet, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen nicht zu erwarten sind.

Grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG:

Unter Berücksichtigung der v. g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.